Hausordnung

Präambel & Zweck

Diese Hausordnung regelt das tägliche Zusammenleben, die Ordnung und den reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs an der Rätischen Privatschule. Sie dient dazu, eine sichere, saubere und produktive Lernumgebung zu gewährleisten, in der sich alle Beteiligten wohlfühlen und respektiert werden. Die Hausordnung ist für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulareal verbindlich.

I. Gebäude und Räumlichkeiten

Art. 1 Eingangstüren und Gebäudezugang

1. Die Eingangstüren beim Haupteingang und beim Zugang zum Garten müssen stets geschlossen bleiben und dürfen zu keinem Zeitpunkt offenstehen.
2. Alle Türen im gesamten Schulhaus sind sorgfältig und leise zu schliessen; das Zuschlagen von Türen ist untersagt.
3. Die Büros des Schulpersonals und anderer Personen dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht unaufgefordert betreten oder gestört werden.

Art. 2 Bekleidung und Garderobe

1. Im gesamten Innenbereich des Schulhauses bewegen sich die Schülerinnen und Schüler ausschliesslich mit Finken (Hausschuhen).
2. Die Strassenschuhe werden direkt beim Eintreten in das Gebäude ausgezogen und in der Garderobe deponiert.
3. Regenschirme sowie nasse oder schmutzige Kleidung müssen ebenfalls in der Garderobe gelassen werden und dürfen nicht mit in die Klassenzimmer genommen werden.

Art. 3 Verhalten in den Gängen und Nutzung von Lernräumen

1. In den Gängen und Korridoren darf nicht geschrien oder gelärmt werden, damit Personen, die dort arbeiten oder lernen, nicht gestört werden.

2. Die Lehrperson bestimmt den Ort, an dem gearbeitet werden darf. Die Schülerinnen und Schüler müssen der Lehrperson jederzeit mitteilen, wo sie sich aufhalten.
3. Gruppenräume und offene Lernräume dürfen mit Zustimmung der Lehrperson jederzeit genutzt werden.
4. In Zwischenlektionen und kleinen Pausen (ausgenommen der grossen Pausen) dürfen die Zusatzräume zum Arbeiten oder zur Erholung verwendet werden.
5. Der Balkon darf niemals alleine, sondern ausschliesslich in Begleitung einer Lehrperson betreten werden.

II. Pausen und Aufenthalt auf dem Schulareal

Art. 4 Pausenplatz und Verlassen des Areals

1. In der grossen Pause müssen sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenplatz aufhalten. Dies gilt bei jedem Wetter.
2. Für den Aufenthalt im Garten und auf dem Pausenplatz sind die Aussenschuhe anzuziehen; Finken sind nur für den Innenbereich zugelassen. Nach der Pause werden im Gebäude direkt wieder die Finken angezogen.
3. Während der gesamten Schulzeit, einschliesslich der Mittagspause, ist es den Schülerinnen und Schülern untersagt, das Schulareal selbstständig zu verlassen. Der Aufenthalt ist nur auf dem Pausenplatz oder im Schulhaus gestattet.

Art. 5 Unterstützung und Aufsicht

1. Bei Problemen, Konflikten oder Unfällen während der Pause wenden sich die Schülerinnen und Schüler stets an die zuständige aufsichtsführende Lehrperson.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen und sollen jederzeit die Hilfe von Lehrpersonen einfordern.

III. Mahlzeiten und Verpflegung

Art. 6 Mittags- und Zwischenverpflegung

1. Das Mittagessen findet ausschliesslich in der Aula statt. In den restlichen Räumen des Schulhauses ist das Essen untersagt, es sei denn, die Lehrpersonen erteilen eine ausdrückliche Ausnahmebewilligung.
2. Das Znüni darf nur draussen auf dem Pausenplatz gegessen werden.
3. Die Küche darf aus hygienischen und Sicherheitsgründen ausschliesslich vom Personal betreten werden.

Art. 7 Verhalten während der Mahlzeiten

1. Über Mittag essen alle Schülerinnen und Schüler respektvoll miteinander. Es ist verboten, mit Essen herumzuwerfen oder so laut zu schreien, dass das Wohlbefinden anderer beeinträchtigt wird.
2. Sofern das passende Mittags-Paket gebucht wurde, wird das Essen von der zuständigen Person zur Verfügung gestellt.
3. Nach Beendigung des Essens und dem Aufräumen des Platzes darf die Aula verlassen werden.

IV. Sanitäranlagen und Hygiene

Art. 8 Nutzung der Toiletten

1. Kinder und Erwachsene nutzen getrennte Sanitäranlagen: Schülerinnen und Schüler gehen niemals auf das Erwachsenen-WC; Erwachsenen ist die Nutzung der Kinder-WCs untersagt. Mädchen benutzen das Mädchen-WC, Jungs das Jungen-WC.
2. Die WC-Kabinen dürfen immer nur von einer Person alleine betreten werden. Die Tür ist hinter sich abzuschliessen.
3. Die Toiletten sind verantwortungsvoll zu nutzen und sauber zu hinterlassen, exakt so, wie man sie selbst vorfinden möchte.

4. Nach jedem Toilettengang sowie bei Verschmutzungen (z. B. nach dem Spielen im Garten oder dem Arbeiten) sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

V. Schulmaterial und elektronische Geräte

Art. 9 Ausleihe und Beschädigung von Material

1. Bücher und schuleigene Materialien dürfen für schulische Zwecke ausgeliehen und zu Hause verwendet werden. Jede Mitnahme muss der Lehrperson im Voraus gemeldet werden.
2. Material oder Infrastruktur, das mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt wird oder verloren geht, muss ersetzt werden. Die Kosten hierfür werden den Erziehungsberechtigten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Art. 10 Nutzung von schuleigenen elektronischen Geräten

1. Elektronische Geräte, welche die Schule zur Verfügung stellt, dürfen von den Kindern ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet werden. Es ist nicht erlaubt, die Geräte ohne Absprache und Information der Lehrperson anderweitig zu nutzen.
2. Die Geräte müssen stets vollständig geladen und einsatzbereit in die Schule mitgebracht werden, damit sie im Unterricht lückenlos genutzt werden können.
3. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrperson darf das Schulgerät auch nach Hause oder über die Ferien mitgenommen werden.

VI. Massnahmen bei Regelverstössen

Art. 11 Abgestufte Massnahmen Hält sich eine Schülerin oder ein Schüler nicht an die Bestimmungen dieser Hausordnung, werden je nach Schweregrad, Uneinsichtigkeit und Häufigkeit des Verstosses folgende Massnahmen ergriffen:

1. **Mündliche Ermahnung:** Bei leichten oder erstmaligen Verstössen erfolgt eine direkte Ermahnung durch die anwesende Lehr- oder Aufsichtsperson.
2. **Wiedergutmachung und Ordnungsdienste:** Werden Bereiche (z. B. die Aula, WCs oder der Pausenplatz) absichtlich verschmutzt oder unordentlich hinterlassen, wird die betroffene Person zu Reinigungs- oder Aufräumdiensten herangezogen.
3. **Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten:** Bei wiederholter Missachtung der Regeln werden die Eltern per E-Mail, Messenger oder Telefon über das Verhalten informiert.
4. **Schadenersatzpflicht:** Bei Sachbeschädigung (gemäss Art. 9 Abs. 2) erfolgt die direkte Rechnungsstellung für die Reparatur oder den Ersatz an die Erziehungsberechtigten.
5. **Disziplinarmassnahmen nach der Schulordnung:** Bei schweren, böswilligen oder fortgesetzten Verstössen gegen die Hausordnung (wie z. B. verbalen Beleidigungen oder körperlicher Gewalt) greifen die Disziplinarmassnahmen gemäss **Art. 5 und Art. 6 der übergeordneten Schulordnung**.